



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/0162

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

10.12.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	14.12.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Anschaffung von Luftreinigern
- Antrag der SPD-Fraktion vom 11.11.2020
- Stellungnahme der Verwaltung vom 10.12.2020

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/0165

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

10.12.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	14.12.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Sonderprogramm zum Erwerb mobiler Luftfilteranlagen für Schulen und Sporthallen
- Antrag der FDP-Fraktion vom 13.11.2020
- Stellungnahme der Verwaltung vom 10.12.2020

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/0173

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.12.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	14.12.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Lüftungsanlagen nach Plänen des Max-Planck-Instituts

- Antrag der Gruppe DIE LINKE vom 16.11.2020
- Stellungnahme der Verwaltung vom 10.12.2020

65-654-St
Gregor Steiniger
Tel.: 65400

10.12.2020

01

- über Dezernat III
- über Dezernat IV
- über Dez. V

gez. Lünenbach
gez. Adomat
gez. Deppe

Luftreinhaltung

- **Anschaffung von Luftreinigern**
- **Antrag Nr. 2020/0162**
- und**
- **Sonderprogramm zum Erwerb mobiler Luftfilteranlagen für Schulen und Sporthallen**
- **Antrag Nr. 2020/0165**
- sowie**
- **Lüftungsanlagen nach Plänen des Max-Planck-Instituts**
- **Antrag Nr. 2020/0173**

Gemäß den letzten Vorberatungen in den Bezirksvertretungen für die Stadtbezirke II und III am 24. und 26.11.20 sowie dem Finanz- und Digitalisierungsausschuss am 30.11.2020 wurden die drei Anträge in den Rat am 14.12.2020 vertagt mit dem Auftrag an die Verwaltung, bis zur Ratssitzung einen Vorschlag für einen Gesamtbeschluss zu allen drei Anträgen zu entwerfen.

Hierzu wird abschließend die nachfolgende Stellungnahme durch die Verwaltung abgegeben.

Die Verwaltung empfiehlt die Beteiligung am Förderprogramm des Landes NRW entsprechend dem Antrag Nr. 2020/0165.

Die Anträge Nrn. 2020/0162 und 2020/0173 werden nicht befürwortet.

Begründung:

Der Einsatz mobiler Luftreiniger allein ist kein Ersatz für ausreichendes Lüften an Schulen, da sie nicht für die notwendige Zufuhr von Außenluft sorgen. Es gibt aber Fälle, wo Luftreiniger das Lüften sinnvoll ergänzen können. Zu diesem Ergebnis kommt die Kommission für Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt (UBA) in einer aktuellen Stellungnahme, s. Anlage 1.

Die IRK empfiehlt Luftreiniger in Schulen dort einzusetzen, wo die Fenster nicht ausreichend geöffnet werden können und auch keine unterstützenden, einfachen Zu- und Abluftsysteme infrage kommen.

Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 09. November 2020 ermöglicht die Förderung für die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten durch die Schulträger sowie bei besonderem Bedarf einfache bauliche Maßnahmen an Fensteranlagen.

Zuwendungsfähig ist die Beschaffung der Geräte nur für Räume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensterlüften oder auch durch eine (geeignete) Raumlufthechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können.

Die Verwaltung sichert zu, dass entsprechende Förderanträge gestellt werden.

Die Verwaltung hat den Zustand der Fenster in den vergangenen Monaten geprüft und wo nötig entsprechende Instandsetzungen veranlasst. Zudem wurde veranlasst, dass in jedem Aufenthalts- oder Unterrichtsraum mindestens zwei Fenster weit zu öffnen sind und die restlichen Fenster bis zu den Begrenzern zu öffnen sind.

Zudem hat die Verwaltung in den vergangenen Monaten sämtliche städtische RLT-Anlagen auf einen sicheren Betrieb unter den gegenwärtigen Bedingungen geprüft und bei Bedarf umgestellt, sodass eine ausreichende Außenluftzufuhr gewährleistet ist. Des Weiteren hat die Verwaltung u.a. Sporthallen, die ausschließlich über Fenster belüftet werden, mit sogenannten CO₂-Ampeln ausgestattet, die als Indikator für eine ausreichende Lüftung eingesetzt werden.

Die Verwaltung wird zudem, wenn sich die Marktlage entspannt hat, weitere mobile CO₂-Ampeln, gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), für Unterrichtsräume beschaffen.

Das Umweltbundesamt empfiehlt den Einsatz von mobilen Luftreinigern nur in Ausnahmefällen und als flankierende Maßnahme.

Wesentlicher Grund hierfür ist zum einen, dass mittels Fensterlüftung der Luftaustausch verlässlich gewährleistet ist und zum anderen ein wirksamer präventiver Infektionsschutz über mobile Luftreiniger unter Praxisbedingungen nicht per se gewährleistet ist. Erfolgt die Lüftung gemäß den Vorgaben des UBA (alle 20 Minuten Stoß- bzw. Querlüftung über 5 Minuten sowie während der Pausen) - s. Anlage 2 -, ist ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet.

Räume, in denen keine Lüftungsmöglichkeiten über Fenster vorhanden sind und auch keine Lüftungsanlage zum Einsatz kommt, sind für den Unterricht nicht geeignet.

Aus diesen Gründen ist der flächendeckende Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten als Alternative zum Lüften über Fenster nicht sinnvoll und unter Umständen aufgrund einer nur vermeintlich vorhandenen Sicherheit auch nicht verantwortbar.

Die von Forschenden des Max-Planck-Instituts entwickelte Selbstbau-Abluftanlage ist eine interessante Alternative, deren Einsatz allerdings die vom UBA aufgestellten Lüftungsregelungen nicht ersetzen kann.

Gründe dafür sind zuvorderst die nicht vorhandene Zulassung und damit auch keine Gewähr, dass die virenhaltige Luft abgeführt wird. Auf diesen Umstand weist das Max-Planck-Institut selbst hin.

Ein Eigenbau durch städtische Bedienstete scheitert an den nicht vorhandenen Zeiteresourcen; Anfertigungen durch Handwerker heben den finanziellen Aspekt gegenüber Kauf-Lösungen auf, sind aber auch aufgrund der fehlenden Zulassung nicht möglich. Nicht beachtet wurde in diesem Zusammenhang zudem die Art der Deckenmontage, die an vielen Abhangdecken nicht möglich wäre, da dort keine zusätzlichen Gewichte montiert werden dürfen sowie die notwendige – nicht geklärte - Zuluffführung.

Aktuell ergeben sich an sieben schulischen Standorten noch vereinzelt Probleme. Hier handelt es sich allerdings überwiegend um innenliegende Büros, d. h. Verwaltungsräume und nur um wenige Fachklassenräume, die beispielsweise gar nicht oder nur schlecht über Oberlichter zu lüften sind. Für diese rund 30 Räume kann der Einsatz von mobilen Luftreinigern mit mindestens Hepa-13-Filtern eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Die Verwaltung wird für diese Standorte die Beschaffung geeigneter Luftreiniger prüfen und über das Förderprogramm des Landes eine Kostenerstattung beantragen. Mit Blick auf die limitierten Fördermittel, kann allerdings ein kommunaler Eigenanteil in der Größenordnung von 130.000,- EUR bei der Stadt Leverkusen verbleiben.

Gebäudewirtschaft in Verbindung mit den Fachbereichen Schulen und Medizinischer Dienst und Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Anlagen

1. Einsatz mobiler Luftreiniger als Lüftungsunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie - Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene vom 16.11.2020



201116_irk_stellung
nahme_luftreiniger.pdf

2. UBA-Handreichung vom 15.10.2020



umweltbundesamt_
lueften_in_schulen_.pdf